

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementpreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einpaltige Zeile 15 Pf.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.
Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädcke, Lissa i. A.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 14.

Sonnabend, den 17. Februar

1917.

Ämtlicher Teil.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. I. 210/12. 16. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15. R. R. A.,
vom 31. Dezember 1915, betreffend Veräußerungs-, Ver-
arbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-,
Wirk- und Stridgarne.
Wom 15. Februar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des
Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen
Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht
nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt
sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevor-
schriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicher-
stellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl.
S. 357), in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachun-
gen vom 9. Oktober 1915, vom 25. November 1915 (R.-G.-
Bl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (R.-G.-
Bl. S. 1019) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handels-
gewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung un-
zuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915
(R.-G.-Bl. S. 603) unterjagt werden.

Artikel 1.

§ 4 der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-,
Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-,
Wirk- und Stridgarne, vom 31. Dezember 1915 — W. I.
761/12. 15. R. R. A. — erhält folgende Fassung:

§ 4.

Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Ausgenommen von den im § 2 getroffenen Anordnun-
gen sind:

1. von den im § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und
Wirkgarne alle Kappen, Schleifen (Voopgarne) und
solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus
pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gewirkt sind;
2. von den im § 2 unter B aufgeführten Stridgarnen
a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben
zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen
Mengen;
b) 60 vom Hundert der Vorräte, die sich am 31. De-
zember 1915 bereits in Warenhäusern oder in
sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf
oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden,
mindestens jedoch 25 Kilogramm.

Diese Ausnahmen vom dem Veräußerungsverbot greifen
jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bzw. 2b näher bezeichneten
Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn

aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2b dieses Paragraphen
näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für
die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an
Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten
werden;

bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1
und 2b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegen-
stände jeweils nicht höher bemessen wird als der zuletzt
vor dem 31. Dezember 1915 von demselben Verkäufer
erzielte Verkaufspreis.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungs-
verbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Ver-
kaufspreise fordert, hat die Enteignung der Ware zu ge-
wärtigen.

Weitere Freigaben von Vorräten der im § 2 unter B
näher bezeichneten Stridgarne, soweit sie sich am 31. De-
zember 1915 in Warenhäusern oder sonstigen offenen Laden-
geschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausge-
werbebetriebe befanden, sind in Aussicht genommen. Einzel-
anträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht be-
rücksichtigt werden können.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Februar 1917
in Kraft.

Bosen, den 5. Februar 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Bekanntmachung über Kartoffeln.

Wom 7. Februar 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen
zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R.-
G.-Bl. S. 401) wird verordnet:

Artikel 1.

Die §§ 1 und 2 der Bekanntmachung über Kartoffeln
vom 1. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 1314) erhalten folgende
Fassung:

§ 1. Die Regelung der Versorgung der Bevölkerung
mit Speisekartoffeln (§ 2 der Bekanntmachung über die Kar-
toffelversorgung vom 26. Juni 1916, R.-G.-Bl. S. 590) hat
nach dem Grundsatze zu erfolgen, daß der Kartoffelerzeuger
bis zum 20. Juli 1917 auf den Tag und Kopf 1 Pfund
Kartoffeln seiner Ernte für sich und für jeden Angehörigen
seiner Wirtschaft verwenden darf. Im übrigen wird der
Zugestopfsatz bis zum 20. Juli 1917 auf höchstens $\frac{1}{2}$ Pfund
Kartoffeln mit der Maßgabe festgesetzt, daß der Schwerarbeiter
eine tägliche Zulage bis $\frac{1}{2}$ Pfund erhält. Die Vorschriften
über den Ertrag eines Teiles der Kartoffelmengen durch Kohl-
rüben (Bekanntmachung über Kohlrüben vom 1. Dezember
1916, R.-G.-Bl. S. 1316) bleiben unberührt.

§ 2. Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl sowie
Erzeugnisse der Kartoffelrodnererei dürfen, vorbehaltlich der
Vorschrift im Abs. 2 nicht verfüttert werden.

Der Kommunalverband kann gestatten, daß Kartoffeln,
die sich nachweislich zur menschlichen Ernährung nicht eignen
und einer Trockenanlage oder einem Fabrikbetriebe zur Ver-
arbeitung nicht zugeführt werden können, an Schweine und
Ferbewieh und, soweit die Verfütterung an solche Tiere nicht
möglich ist, auch an andere Tiere verfüttert werden.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem 10. Februar 1917 in Kraft.
Berlin, den 7. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichsanzlers.
Dr. Helfferich.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451) bestimme ich
hiermit:

1. Die Gendarmen des Korpsbezirks und sämtliche mit
der Ausbildung des Grenzschutzes in den Kreisen Breschen,
Jarotschin, Pleßchen, Ostrowo, Schildberg und Kempen i. B.
betrauten Zollbeamten erhalten hierdurch die Berechtigung:
a) auf ihnen entsprungene Personen zur Vereitelung des
Fluchversuchs und

b) auf solche Personen, die sich einer ihnen drohenden Festnahme durch die Flucht zu entziehen suchen, namentlich auch auf flüchtige Militärangehörige des Heeres und der Marine und auf flüchtige Kriegsgefangene, nach dreimaligem Anruf zu schließen.

II. Diese Anordnung erstreckt sich nicht auf Polizeibeamte und mit Befugnissen eines Polizeibeamten beliebene Hilfsdienstpflichtige.

Posen, den 24. Januar 1917.

**Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.**

Auf Grund des § 1b des Befehles über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (R.-G.-Bl. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1. Nichtmilitärischen Angehörigen feindlicher Staaten wird verboten, ihnen rechtlich obliegende Arbeitsleistungen ohne hinreichenden Grund zu verweigern. Darüber, ob die Weigerung hinreichend begründet ist, entscheiden die Verwaltungsbehörden, und zwar in Stadtkreisen die Polizeiverwaltung, in Landkreisen der Landrat.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 24. Januar 1917.

**Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.**

Die Geschäftsstelle der Reichs-Gerstenegesellschaft in Lissa teilt mit:

Nach der Bekanntmachung des Kriegs-Ernährungsamtes über den Verkehr mit Sommergerste zu Saatweiden vom 11. Januar 1917 (R.-G.-Bl. S. 31) ist die Veräußerung von Sommerfaatgerste gegen Saatart einem Bestiller grundsätzlich nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes für jeden einzelnen Fall gestattet, und ohne solche besondere Genehmigung nur, wenn es sich um anerkannte Saatgutwirtschaften handelt oder um landwirtschaftliche Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913/14 mit dem Saatgersteverkauf befaßt haben und denen infolgedessen die Genehmigung zum Verkauf vom Kommunalverband allgemein erteilt ist. Nur in diesen beiden Annahmefällen darf für Saatgerste ein höherer als der gesetzliche Höchstpreis von 250 M. gezahlt werden (§ 4a der Höchstpreisverordnung für Gerste vom 24. Juli 1916 R.-G.-Bl. S. 824).

Lissa, den 16. Februar 1917.

**Der Landrat.
von Kardorff.**

Ablieferung von Gerste.

Der Kreis wird auf Lieferung der nach der Gersteverordnung ablieferungspflichtigen Gerste gedrängt. Die Herren Landwirte ersuche ich, alle noch ablieferungspflichtigen Mengen und etwaige Ueberschmengen unverzüglich zur Ablieferung zu bringen, nötigenfalls müßte die Entsendung angeordnet werden.

Eine beschleunigte Ablieferung liegt im Interesse der Herren Landwirte, da in kurzer Zeit eine Senkung des Gersteneinkaufspreises von 320 Mark auf 300 Mark für die Sonne eintreten wird. Falls die Ablieferung erst nach der demnächst von der Reichsfluttermittelstelle festzusetzenden Ablieferungsfrist erfolgt, kann für die Gerste keinesfalls mehr als der gesetzliche Höchstpreis von 250 Mark zur Zahlung kommen.

Lissa, den 16. Februar 1917.

**Der Landrat.
von Kardorff.**

Höchstpreise für Gemüsesamen.

Ein Abdruck der in einer Sitzung der offiziellen Preis-Kommission für Gemüsesamen im Landwirtschaftsministerium am 28. November 1916 festgesetzten Höchstpreise und Richtlinien für den Verkauf von Gemüsesamen an den Verbraucher kann in den Geschäftsräumen des Landratsamtes eingesehen werden. Abdrücke sind gegen Einzahlung von 50 Pf. für das Stück zu beziehen von Dr. Th. Waage, Berlin SW. 11, Dessauer Straße 39/40.

Lissa, den 16. Februar 1917.

**Der Landrat.
von Kardorff.**

Königlich Preussische Handwerker- und Kunstgewerbeschule zu Bromberg, Berlinerstraße 11.

Das Sommerhalbjahr beginnt am 11. April 1917 und schließt am 27. September 1917. Angenommen werden männliche und weibliche Reifeangehörige, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben und Begabung für erfolgreiche künstlerische Weiterbildung oder handwerkliches Können besitzen. Die Anmeldung für das Sommerhalbjahr muß vom 15.—31. März d. Jz. geschehen. Das Schulgeld für das Sommerhalbjahr beträgt je nach Anzahl der belegten Unterrichtskunden 4—20 M. Mittellose, begabte, fleißige Schüler der Anstalt können Freischule und Unterstüfung erhalten. Erfolgreiche Ausbildung erleichtert die Erlangung der Berechtigung zum einj.-frei.-Dienst. An der Anstalt bestehen Tages- und Abendklassen bezw. Werkstätten für Innenarchitektur, Bauzeichnen, Zeichnen für Kunstgewerbe (Tischler, Schlosser und Kunstschmiede, Goldschmiede usw.) Bildhauer, Steinmetze, Maler, Graphiker, Musterzeichner und Kunsthandwerker, ferner Studienklassen in denen auch Hospitanten aufgenommen werden. Pension wird nachgewiesen. Der Lehrplan wird unentgeltlich zugesandt und Auskunft schriftlich und mündlich erteilt. Zur Zeit werden auch Kriegsschädigte unentgeltlich in ihrem bisherigen Beruf weiter und für neue Berufe ausgebildet.

Der Direktor.

1. Dr. Krieger, der Kaiser im Felde, Verlag der Wahljahrsgesellschaft, Berlin W. 35, Flottwellstraße 3, einfach Ausgabe 3,50 M. wird den Schülen zur Anschaffung warm empfohlen, weil das Buch in solchlicher Sprache ein umfassendes Bild von der Tätigkeit des Kaisers im Felde während der beiden ersten Kriegsjahre gibt.

2. Das stellvertretende Generalkommando des 5. Armeekorps in Posen bittet mit Rücksicht auf die Wichtigkeit für die wahrheitsgetreue Geschichtsschreibung wiederholt um die Einfindung von Soldatenbriefen. Wir eruchen, die Sammlung mit Eifer fortzusetzen und uns geeignete Kriegsbriefe, Karten, Tagebücher zum 1. April d. Jz. zur Weitergabe zu zufinden. Wo die Briefe und Karten als Andenken in der Familie verblieben sollen, bitten wir, durch größere Rinde Abschriften anfertigen zu lassen. Entlassene Kriegsschädigte suchen wir zu veranlassen, wichtige Ereignisse in Form von Schilderungen mit genauen Angaben über Ort, Zeit, Jahre Truppenteile, Truppenstärke, Verluste, Erfolge pp. darzustellen.

Lissa, den 12. Februar 1917.

Die Kreischauspeitoren von Lissa I, II und III und Storkuck.

Das Proviantamt Lissa i. P. kauft Flagg-, Weizenhafer- und Gerstestroh lose und gepreßt zu den höchsten Tagespreisen. Für schnelle Abfertigung und Vermittlung der Waggongestellung wird gesorgt.

Nichtamtlicher Teil.

Sindenburgspende.

Speckseiten haben an die Sammelstelle in Lissa weiterzugeschickt:

August Tschich, Feuerstein 7,25 Pfd. Hoffmann, Laune 10 b. Storumski, Klaua 4. Berta Klische, Alt-Laube 3,5. Johann Nih. Neuf-Murke 5. Rieme, Petersdorf 6. Martin Stawinski, Bilschen 10,5. Gschwirtz Köhler, Lohwig 2,75. Landwirt Köhler, Lohwig 5. Paul Hoch, Grune 5,25. Neumann, Feuerstein 6. Reichl, Schwabitz Schreiber, Schwetkau 7,75. Blöbsarcat, Schwetkau 4,5. Subzin Lissa 3,25. Großmann, Lissa 5. Ungenannt, Murke 9,25. Kreuzer, Bittschingel 4,5. Bodach, Petersdorf 2,75. Aug. Wiesner, Treber Seminarlehrer Herbst, Lissa 9,75. Emilie Baube, Heilen 6,25. Niemann, Alt-Laube 3,25. Tappfe, Alt-Laube 5. Schwaltzowski, Andrzejezat, Drobin, 9,25. Schumacher Nowad, Lissa 5. Bier Storkuck 5,5. Hotel Mittsche, Lissa 9. Jente, Zedligwalde 5. Dr. Pflanz, Schwetkau 7,75. Lakon, Lissa 7,25. Ungenannt, Lissa 2. Michalski, Petersdorf 6,25. Karl Hlegner, Feuerstein 6. Josef T. mas, Branetwig 5. Aug. Eichler, Petersdorf 5,75. Ernst Aug. Aloba 5. Homburg Murlingen 9,5. Sundermeier, Lohwig 11,5. Seiler, Petersdorf 5. Hehr, III 2. Lindenan 8. Gafke, Seig 14. Aug. Seiffert, Klein-Dorfwitz 10. Baum, Gorzyn 6,75. P. Blyat, Laune 9,5. Domagala, Laune 3,5. Wilh. Alimpel, Thar 5,5. Depp, Umiebung Lissa 9. Hermann Bandelt, Feuerstein Hermann Doh, Feuerstein 8,75. Adalge, Feuerstein 5. Josef I. Schwetkau, 5,75. Ungenannt, Schwetkau 8,25. Marianna I. Schwetkau 10. Hofmeister, Storkuck 7,75. Moser, Zaborowo 5. v. Kalkha, Schwetkau 10,25. Burds, Lissa 5 (unentgeltlich). v. Beck, Kantel 4,25. Eteran, Heilen 6. Wilh. Heberfeld, Briesitz Karl Metzner, Bolkwitz 9,75. Semmler, Petersdorf 9,5. Sale Wggoba 5,5. Schneider, Tharlang 5. Krause, Damblich 6. Alt 2. Bantz, Lissa 10 (unentgeltlich). Wäckermeister Wolf, Lissa 6. Dvorowo 26,5. Gelammelt von Lehrer Wab, Dvorowo 38,5. H. Gräß 6. Geth. May, Feuerstein 12. Schul, Lissa 5,5. Lehrer, Kieci, Gräß 7,5. Wolf, Zedligwalde 15,5. Ernst Lehmann, Zedligwalde 12,5. Karl Bernde, Zedligwalde 4,5. Lothen, Rawlow Martin Schriebe, Aloba 10. Ernst Mücke, Wggoba 5,75. Gr.

Das Proviantamt Jissa i. P.
kauft
Roggen-, Weizen-, Hafer-
und Gersten-Stroh

lofe und gepreßt, zu den höchsten
Tagespreisen. Für schnellste Abfertigung
und Vermittelung der Waggon-
stellung wird gesorgt.

Häcksel

hat abzugeben

Daniel Wormann.

Gesundes, trockenes

**Roggen- und
Gerstenstroh**

in drahtgepressten Ballen hat für
Selbstabholer abzugeben

Dr. Schmidt'sche Gutsverwaltung,
Lindenstr. 19.

**Ziegen,
Kaninchen,
Geflügel,**

lebend oder geschlachtet,

kauft zu hohen Preisen

jetzt und später

Georg Poser, Berlin NW. 87

Waldstraße 58.

**Bestellungen für
Ochseneschirre
Ochsenjoch**

erbitte rechtzeitig.

Alfred Strecker.

„Alexander-Frostbalsam“

bestes unübertroffenes
Mittel gegen Frost
empfiehlt

Alexander-Drogerie. ☐
Robert Grosser.

Meine

Rasierapparat-Klingen

aus Uhrfederstahl rasieren
auf das glättteste.

Paul Kleiber,

Kaiser-Wilhelm-Strasse 2.

**Mausefallen
Rattenfallen**

empfiehlt

Alfred Strecker.

Brennholz-Auktion.

100 rm. Erlen-Scheitholz

werden am

Donnerstag, den 22. Februar, 9 Uhr
meistbietend verkauft. Anzahlung Hälfte, Abfuhr bis 1. März.

Jeziorki bei Storchnest.

**Bestellungen auf
Leinsaat sowie Saatgetreide**

nimmt entgegen

**Deutscher Ein- und Verkaufsverein
Raiffeisen.**

Saatarten hierfür liegen in unsern Geschäftsräumen aus.

Bei Bedarf

in Druckarbeiten irgendwelcher Art wenden Sie
sich vorteilhaft an die Buchdruckerei von

A. Schmädicke in Lissa, Schloßstraße 20,

die unter Verwendung moderner, ge-
fälliger Schriften auf geschmack-
volle Herstellung aller bei ihr

bestellten Druckarbeiten
besondern Wert legt.

Beste Maschinen,
feine Papiere.

**Breitdreschmaschinen, Stiftdreschmaschinen,
Göpel- und Wurfmaschinen,
Häckselmaschinen, Trommel- und Horschneider
und sämtliche Ersatzteile dazu empfiehlt**

W. Horowski, Maschinenhandlung.
Kaiser-Friedrich-Strasse 36. Telefon 202.

**Anträge auf Versicherung tragender Stuten
auf Wunsch einschließlich Zohlen**

nimmt entgegen für die mit der Landwirtschafts-Kammer im
Vertrage stehende

Rheinische Pferde- und Vieh-Versicherungs-Gesellschaft

Vertreter:

Freihör Oskar Bartsch, Punitz i. P., Markt 28.

Vertreter

zum Verkauf von chem. techn. Produkten an Land-
wirte und Fuhrwerksbesitzer gesucht.

R. Pietschmann, Zittau i. Sa. Schäferstr. 2.